

der Patriarchen und Gerechten (Heiligen). Fassen wir die erwähnten Erklärungen zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

Herz Jesu, du Sehnsucht der ewigen Hügel

das ist:

Du Sehnsucht des Himmels und der ganzen Erde	} erbarme dich unser!
" " der Altväter	
" " aller Gerechten	
Vinz-Ursfahr.	Dr. Johann Gföllner.

XIII. (Östercommunion.) Titus, in X. in der St. Pöltner Diöcese wohnhaft, kommt am Aschermittwoch auf Besuch zu seinem Bruder Cajus zu Y. in der Wiener Erzdiöcese und will diese Gelegenheit benützen, um am anderen Tage seiner Osterpflicht Genüge zu leisten. Cajus erwidert den Besuch in den Pfingstfeiertagen und will gleichfalls die günstige Gelegenheit, bei einem fremden Priester zu beichten und „Östern zu halten,“ nicht unbenützt vorübergehen lassen. Es fragt sich nun, ob beide — Titus und Cajus — unter den angegebenen Umständen ganz correct vorgegangen sind, um ihrer Osterpflicht zu genügen.

Bekanntlich besteht seit dem vierten lateranensischen Concil (1215) — da der Eifer im Empfange der heiligen Sacramente immer mehr erkaltet war — die ausdrückliche Verordnung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und in der österlichen Zeit die hl. Communion zu empfangen. Dieses Gebot wurde dann durch das Concil von Trient aufs neue eingeschränkt. Und zwar mußte man ursprünglich in seiner Pfarrkirche die Osterpflicht erfüllen. Doch nach der gegenwärtigen Praxis besteht eine derartige Bestimmung nicht mehr. Nach der Erklärung des Papstes Eugenius IV. in seiner Constitution Fide digna vom 8. Juli 1440 beginnt die „österliche Zeit“ mit dem Palmsonntag und endet mit dem „weißen Sonntag.“ Doch können die einzelnen Bischöfe ex privilegio oder ex consuetudine für ihre Diöcesen die österliche Zeit verlängern, was auch zur Erleichterung der Erfüllung des Kirchengebotes allgemein geschieht. So dauert in der St. Pöltner Diöcese die österliche Zeit drei Wochen vor und drei Wochen nach dem Osterfeste. In der Wiener Erzdiöcese dagegen beginnt die österliche Zeit bereits mit dem Aschermittwoch und schließt mit dem Dreifaltigkeitssonntage.

In unserem Falle hat Titus erlaubter Weise gehandelt, da er von dem privilegium loci Gebrauch machte und früher Östern hielt. Anders verhält es sich mit Cajus. Dieser ist uncorrect vorgegangen, da er außerhalb seiner Diöcese in einer fremden Diöcese, wo die österliche Zeit schon verstrichen war, die Ostercommunion empfangen wollte. Denn außerhalb seiner Diöcese kann Cajus von dem Privilegium, daß zuhause die österliche Zeit länger andauert, nicht Gebrauch machen.

Es könnte dann noch die Frage aufgeworfen werden, ob Titus erlaubterweise den Empfang der Ostercommunion über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben könnte, um erst am vierten Sonntage nach Ostern in der Wiener Erzdiöcese zu den heiligen Sacramenten zu gehen. Diese Frage müssen wir negativ beantworten. Denn solange sich Titus in seiner eigenen Diöcese aufhält, kann er noch nicht von dem Privilegium der fremden Diöcese, daß die österliche Zeit länger dauert, Gebrauch machen, kann mit anderen Worten die Erfüllung seiner Osterpflicht nicht über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben.

St. Pölten.

Prof. Dr. J. Döllner.

XIV. (Weißes Scapulier.) Bedeutung desselben. Die Sacramentalien der heiligen Kirche wirken wohl durch die Fürbitte der Kirche und durch die fromme Gesinnung derjenigen, die sie benützen, nicht aber durch sich allein ohne unsere Mitwirkung. Solche Sacramentalien sind auch die heiligen Scapuliere. Zwar ist schon die Bemühung, sich ein solches zu verschaffen und vom bevollmächtigten Priester sich anlegen zu lassen, ein *actus fidei et pietatis*, ebenso das beständige Tragen desselben, aber es wäre sehr zu wünschen und ganz gemäß dem Wunsche der heiligen Kirche und des Trinitarierordens, wenn die Gläubigen, welche dieses heilige Scapulier tragen, jene frommen Werke beachten und üben würden, welche aus dem Zwecke der Bruderschaft hervorgehen und noch mehr Gnaden auf sie herabziehen und dasselbe noch fruchtbarer machen würden. Es sind folgende:

1. Die Träger des weißen Scapulieres sollten sich bestreben, das größte Geheimnis unserer heiligen Religion, die allerheiligste Dreifaltigkeit nach Kräften zu ehren, anzubeten und deren Verehrung zu befördern, etwa durch besonders andächtiges Beten des Gloria Patri, gewissenhafte Heiligung der Sonn- und Festtage, eifrigen Empfang der heiligen Sacramente und Besuch des Gottesdienstes, Sühnungsandacht wegen der Gotteslästerungen.

2. Andächtiges Bezeichnen mit dem heiligen Kreuze (50 Tage Abl.; mit Weihwasser 100 Tage Abl.) und furchtloses Bekennen unserer heiligen Religion vor Spöttern oder Menschenfürchtern. Solch (klug geübter) Glaubensmuth wäre in unseren Zeiten im öffentlichen Leben oft von großer Bedeutung.

3. Insbesondere praktisch und zweckentsprechend würde damit verbunden die Theilnahme an den Werken der Glaubensverbreitung, des Kindheit Jesu-Vereines und der Antislaverei u. dgl., denn das ist ja vorzüglich der Zweck des Ordens der Trinitarier, Sklaven aus der Knechtschaft der Türken und anderer Ungläubiger und Heiden zu erlösen, und wenn auch derselbe in unserer Zeit nicht so eminent hervortritt wie damals, als der Orden gegründet wurde, so sind doch die Bedürfnisse der Vereine, Congregationen und Orden jetzt fast noch dringender als in jenen früheren Jahrhunderten; der Zweck ist